

des Gesetzes vom 10. November 1916 abgelehnt, was den Braunkohlenbergbau anlangt, in der Hauptsache den Tatsachen. Auf irgend eine Absicht der Regierung kann aber auch hieraus nicht geschlossen werden. Denn die von Fall zu Fall getroffenen Entscheidungen beruhen auf dem Ergebnis der Erörterungen, die aus Anlaß der einzelnen Anträge angestellt worden sind. Dieses Ergebnis war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht derart, daß das Finanzministerium hätte annehmen können, es handle sich, wie § 4 Absatz 2 des bezeichneten Gesetzes fordert, um einen dringenden Fall, in dem ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Steinkohlenbergbau war das Ergebnis das entgegengesetzte; hier konnten in der Mehrzahl der Fälle die beantragten Ausnahmen bewilligt werden.

Der geäußerten Befürchtung, es entstehe aus dem jetzigen Vorhaben der Regierung die Gefahr, daß nicht mehr genügende Kohlenmengen gefördert und weiter auch die bestehenden sächsischen und außer-sächsischen Werke zur Abwehr dieser staatlichen Kohlenpolitik die Belieferung Sachsens mit Kohlen einstellen würden und Kohlennot, zum mindesten Preissteigerungen, unausbleiblich seien, kann nicht beigetreten werden. Die Regierung hat das Vertrauen zu den beteiligten Werken, daß sie nicht dazu verschreiten werden, zur Verwirklichung ihrer Wünsche in so überaus bedenklicher Weise einen Druck auf Regierung und Stände auszuüben, und sie hat um so mehr Anlaß dies anzunehmen, als auch dem eigenen Interesse der Werke kaum gedient wäre, wenn sie ein solches, unter allen Umständen zweischneidiges Mittel anwenden würden.

Bevor die Regierung die gestellten Fragen beantwortet, glaubt sie auch hier kurz auf die Entstehungsgeschichte des Dekrets hinweisen zu sollen. In dem Antrage Hofmann, Hettner, Günther, Frähdorf (Drucksache Nr. 352) ist davon, daß dem Staate das in Aussicht genommene Bergbaurecht zu dem Zwecke gewährt werden solle, um es an Privatbergwerke weiterzugeben, nicht die Rede. Nach diesem Antrag sollte vielmehr die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, „durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Kohlen aufzusuchen und . . . zu gewinnen“. Der Gedanke war also der, daß zur Gewinnung der Kohle der Staat Bergbau treiben solle; denn hätte die Kohle nur zu dem Zwecke dem Grundeigentümer genommen werden sollen, daß — vom Staate bestimmte — Privatbergwerke die Kohlegewinnung vornehmen, so wäre das Verlangen, daß dem Staate das ausschließliche Recht der Auffindung und Gewinnung der Kohle zugesprochen werde, nicht verständlich gewesen. Auch aus den Verhandlungen der zweiten Ständekammer über den bezeichneten Antrag hat die Regierung, wie gegenüber Ausführungen eines der Herren Deputationsmitglieder bemerkt werden mag, nicht zu entnehmen vermocht, daß von einem Teile der zweiten Kammer dem Antrag ein anderer Sinn beigelegt werde.

Nur insofern beschränkte der Antrag sich selbst, als das Kohlenbergbaurecht des Staates nicht Platz greifen sollte, soweit der Abbau bereits begonnen hat, und ferner insofern bei der Einführung dieses Rechtes die berechtigten Interessen der Grundeigentümer gewahrt werden sollten. Mit alledem stimmt der vorliegende Gesetzentwurf überein; er geht über die hinsichtlich der Rechtsstellung des Staates mit dem Antrag verfolgten Absichten nicht hinaus.

Im einzelnen erklärt die Regierung zu den gestellten Fragen folgendes:

Zu 1. Oberster Grundsatz des Staates wird es sein, die unersehblichen Kohlenvorräte des Landes haushälterisch zu bewirtschaften. Andererseits ist der Staat